

Geschäftsnummer:

9 UF 359/09

11 F 79/08

AG Trier



**OBERLANDESGERICHT  
KOBLENZ**

**BESCHLUSS**

in der Familiensache

Y... D...-K...,

- Beklagter und Berufungskläger -

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt

gegen

U... D...-D...,

- Klägerin und Berufungsbeklagte -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte

wegen

Kindesunterhalts

hier:

Prozesskostenhilfe für das Berufungsverfahren.

- 2 -

Der 9. Zivilsenat – 2. Senat für Familiensachen – des Oberlandesgerichts Koblenz hat durch den Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht Bock, die Richterin am Oberlandesgericht Semmelrogge und die Richterin am Landgericht Dr. Konz am 12. Oktober 2009

beschlossen:

Der Antrag des Beklagten, ihm zur Durchführung des Berufungsverfahrens Prozesskostenhilfe zu bewilligen, wird zurückgewiesen.

Gründe:

Die Berufung des Beklagten hat keine hinreichende Aussicht auf Erfolg (§ 114 ZPO).

Die Klägerin ist hinsichtlich des Kindesunterhalts auch nach Rechtskraft der Scheidung prozessführungsbefugt, weil die gesetzliche Prozessstandschaft des Elternteils, der das Kind in seiner Obhut hat, nach § 1629 Abs. 3 BGB bis zum Abschluss des während des Scheidungsverfahrens begonnenen Unterhaltsprozesses fort dauert (Palandt/ Diederichsen, BGB, 68. Aufl., Rnr. 35 zu § 1629 BGB).

Bei der Berechnung des Unterhalts hat sich die Klägerin zu Recht an den kumulierten Jahreswerten der Gehaltsbescheinigung des Beklagten für Dezember 2007 (Bl. 4 EA-Heft) orientiert. Auch nach Abzug des Betrages für vermögenswirksame Leistungen bleibt es dabei, dass das Einkommen des Beklagten in die Einkommensgruppe 4 der Düsseldorfer Tabelle einzuordnen ist.

Hinsichtlich der geltend gemachten Verbindlichkeiten müsste der Beklagte vortragen, in wie weit diese im Rahmen des Kindesunterhalts berücksichtigungsfähig sind. Außerdem ist die regelmäßige Bedienung der Verbindlichkeiten nicht nachgewiesen.

Auch wenn die Berücksichtigung der Verbindlichkeiten dazu führte, dass der Beklagte lediglich 100 % des Mindestunterhalts nach § 1612 a BGB zahlen müsste, hätte die

- 3 -

Berufung nicht in einem Umfang Erfolg, der die Berufungssumme von 600 € übersteigen würde. Dies hat zur Folge, dass insoweit auch keine Prozesskostenhilfe gewährt werden kann.

Nach Auffassung des Senats ist der sogenannte Kinderbonus nicht bedarfsdeckend auf den Kindesunterhalt anzurechnen, sondern stellt Einkommen des in Luxemburg erwerbstätigen Elternteils dar. Der Kinderbonus wurde als Ausgleich für den Wegfall des früher in Luxemburg gewährten Steuerfreibetrages eingeführt. Der Vorteil, der durch einen Kinderfreibetrag entsteht, ist auch nach deutschem Recht als Einkommen des steuerpflichtigen Elternteils anzusehen und deckt nicht den Bedarf des Kindes. Die Bezeichnung als Kinderbonus betrifft lediglich die praktische Durchführung, rechtfertigt aber keine abweichende Beurteilung des Zwecks der Leistung.

Bedarfsdeckend angerechnet werden kann deshalb lediglich ein Betrag von 41,03 € (Differenzkindergeld und Schulanfangszulage). Auf dieser Grundlage ergibt sich für die Monate Juni 2008 bis November 2008 ein Zahlbetrag von 160,97 € (202 € - 41,03 €). Das Amtsgericht hat monatlich 163,09 € zuerkannt.

Für Dezember 2008 ergibt sich ein Zahlbetrag von 203,97 € (245 € - 41,03 €), während das Amtsgericht 218,09 € zuerkannt hat. Für die Zeit ab Januar 2009 errechnet sich ein Zahlbetrag von 198,97 € (240 € - 41,03 €). Nach der Berechnung des Amtsgerichts ergibt sich ein Betrag von 213,09 €.

Die Differenz zum ausgeurteilten Unterhalt beträgt monatlich höchstens 14,12 €. Der erfolgversprechende Teil der Berufung erreicht deshalb die nach Maßgabe des § 9 ZPO zu berechnende Berufungssumme nicht.

Vor diesem Hintergrund sollte der Beklagte überprüfen, ob die Durchführung des Berufungsverfahrens sinnvoll ist.

Bock

Semmelrogge

Dr. Konz

Geschäftsnummer:

9 WF 937/09  
2 F 496/08  
AG Bitburg



## OBERLANDESGERICHT KOBLENZ

### BESCHLUSS

in der Familiensache

1. I... L..., geboren am ...4.1992,  
2. A... L..., geboren am ...7.1994,  
beide gesetzlich vertreten durch die Mutter S... E..., wohnhaft ebenda,

- Klägerinnen und Beschwerdeführerinnen -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte

gegen

T... L...,

- Beklagter -

wegen

Auskunft, Kindesunterhalt

hier:

Prozesskostenhilfe für das erstinstanzliche Verfahren  
(sofortige Beschwerde).

- 2 -

Der 9. Zivilsenat – 2. Senat für Familiensachen – des Oberlandesgerichts Koblenz hat durch den Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht Bock als Einzelrichter am 20. November 2009

beschlossen:

Auf die sofortige Beschwerde der Klägerinnen wird der Beschluss des Amtsgerichts – Familiengericht – Bitburg vom 8. Oktober 2009 aufgehoben. Das Amtsgericht – Familiengericht – wird angewiesen, die nachgesuchte Prozesskostenhilfe nicht aus den Gründen der angefochtenen Entscheidung zu verweigern.

#### Gründe:

Die sofortige Beschwerde der Klägerinnen, mit der sie sich dagegen wenden, dass das Amtsgericht die von ihnen für das erstinstanzliche Verfahren nachgesuchte Prozesskostenhilfe verweigert hat, hat vorläufigen Erfolg. Die Prozesskostenhilfe kann aus den Gründen der angefochtenen Entscheidung nicht verweigert werden. Die beabsichtigte Rechtsverfolgung hat zumindest teilweise Aussicht auf Erfolg.

Nach der Rechtsprechung des Senats, die allerdings erst jüngeren Datums ist (Beschluss vom 12.10.2009 – 9 UF 359/09), sind die Luxemburger Familienleistungen wie folgt zu behandeln:

Differenzkindergeld und Schulanfangszulage sind bedarfsdeckend anzurechnen. Dies gilt auch für den sogenannten Alterszuschuss, da dieser das Kindergeld ergänzt und das Ziel verfolgt, den Kindergeldbetrag an die mit dem Alter der Kinder steigenden Ausgaben anzupassen.

Der sogenannte Kinderbonus (Boni pour enfant) ist nach der Rechtsprechung des Senats hingegen nicht bedarfsdeckend auf den Kindesunterhalt anzurechnen, sondern

- 3 -

stellt Einkommen des in Luxemburg erwerbstätigen Elternteils dar. Der Kinderbonus wurde als Ausgleich für den Wegfall des früher in Luxemburg gewährten Steuerfreibetrages eingeführt. Der Vorteil der durch einen Kinderfreibetrag entsteht, ist auch nach deutschem Recht als Einkommen des steuerpflichtigen Elternteils anzusehen und deckt nicht den Bedarf des Kindes. Die Bezeichnung als „Kinderbonus“ betrifft lediglich die praktische Durchführung, rechtfertigt aber keine abweichende Beurteilung des Zwecks der Leistung.

Das Amtsgericht wird daher unter Berücksichtigung der Rechtsauffassung des Senats die Erfolgsaussichten der beabsichtigten Rechtsverfolgung erneut zu prüfen haben.

Bock